

# **Statuten des Vereins «FrauenKirche Zentralschweiz»**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Name**

Unter dem Namen «FrauenKirche Zentralschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und ökumenisch ausgerichtet.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein will dem feministischen Bewusstsein von Frauen Rechnung tragen und Raum bieten für feministisch-theologisches Denken, feministisch-politisches Handeln und für gemeinsame Erfahrungen von Spiritualität.

### **3. Tätigkeitsbereich**

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- Führen der «Fachstelle Feministische Theologie»
- Bearbeiten von Fragen aus dem kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich aus Sicht der Frauen
- Unterstützung bestehender und Aufbau neuer Gruppen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktionen und Veranstaltungen
- Ideelle und finanzielle Unterstützung von Frauenprojekten

## **Mitgliedschaft**

### **4. Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Frauen und Männern als Einzelmitglieder
- Juristischen Personen als Kollektivmitglieder

### **5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres.

# Organisation

## 6. Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die «Fachstelle Feministische Theologie»
- Die Revisionsstelle

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- können durch Vorstandsbeschluss einberufen werden
- müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Einzel- und Kollektivmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand verlangen.

## 8. Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem sofort den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern im genauen Wortlaut spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sein.

## 9. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsfrauen und des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das folgende Vereinsjahr
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über beantragte Geschäfte des Vorstands oder der Mitglieder

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Frauen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Leitung «Fachstelle Feministische Theologie» gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber und arbeitet in Ressorts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Frauen anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.

## **11. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus:

- Sorgt für die Umsetzung des Leitbildes durch Weiterentwicklung und Reflexion
- Organisiert die Mitgliederversammlung
- Erstellt und überwacht das Jahresprogramm
- Stellt die Ressourcen für den Betrieb der «Fachstelle Feministische Theologie» sicher
- Stellt Mitarbeiterinnen der «Fachstelle Feministische Theologie» ein
- Ernennt Personen für die Begleitung der «Fachstelle Feministische Theologie»
- Ernennt Projekt- und Arbeitsgruppen
- Erlässt Reglemente
- Vertritt den Verein nach aussen

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **12. Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretung nach aussen wird vom Vorstand – in der Regel vom Präsidium – wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **13. «Fachstelle Feministische Theologie»**

Die «Fachstelle Feministische Theologie» arbeitet im Rahmen des Vereinszwecks und in den vom Vorstand umschriebenen Tätigkeitsbereichen. Sie wird von der Ressortinhaberin des Vorstands und allenfalls weiteren vom Vorstand ernannten Personen unterstützt und beraten.

## **14. Projekt- und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen ernennen.

Projekte können auch von aussen dem Vorstand unterbreitet werden.

Die Verbindung zum Vorstand wird durch das entsprechende Vorstandsressort gewährleistet.

## **15. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch.

Sie erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

## Finanzen

### **16. Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern, wobei Kollektivmitglieder einen höheren Beitrag bezahlen als Einzelmitglieder.
- Beiträgen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **17. Haftbarkeit**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

### **18. Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss an den cfd (Christlicher Friedensdienst) zugunsten von Frauenprojekten.

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Luzern, den 22. Mai 2013